

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der

## Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG

### I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Lieferungsbedingungen (nachf.: AGB); AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der Besteller-AGB unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (5) Unser Geschäftssitz ist ausschließlich internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz einheitlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch; sofern die AGB in einer Übersetzung in eine andere Sprache Vertragsbestandteil werden, ist bei Widersprüchen im Text die deutsche Fassung entscheidend.

### II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (auch per Telefax oder E-Mail). Bei nur mündlicher Bestellung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Kunden. Der Vertrag kommt wahlweise zustande durch Auftragsbestätigung durch uns oder Lieferung der Ware. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so bedürfen Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden oder Zusagen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Beschreibungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### III. Lieferung, Teillieferung und Lieferverzug

- (1) Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Für den Fall, dass nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart werden, ist erforderlichenfalls der Liefertermin oder die Lieferfrist entsprechend anzupassen. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versendung des Liefergegenstandes veranlasst bzw. dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, rechtmäßige Aussparung, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung [einschließlich außergewöhnliche Preissteigerungen, aufgrund derer uns ein Festhalten am Vertrag mit dem Kunden nicht zugemutet werden kann], behördliche Anordnung, Verkehrsstörung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer notwendigen behördlichen Genehmigung, Pandemie oder Epidemie, extreme Witterungseinflüsse [starker Frost, Regen oder Hitzeperioden], unerwartete Veränderungen der Grube [z.B. tektonische Störungen] oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Auf ein solches Ereignis können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden über das Leistungshindernis und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich benachrichtigen. Im Falle eines solchen Ereignisses verlängern sich die verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, insbesondere wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In Falle eines Rücktritts sind wir verpflichtet, für den noch nicht erfüllten Teil erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- (4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Verlängert sich nach Abs. 3 oder 4 die Lieferfrist oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, und die Nichtüberschreitung des ihm eingeräumten Lieferkreditlimits voraus. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, können wir die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erheben und unsere Lieferung zurückbehalten.
- (7) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist unsererseits ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Mehraufwendungen, die uns für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und die Erhaltung der Ware entstehen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### IV. Versand

- (1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand ab Werk bzw. Freitransportmittel durch uns auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und Transportmittels bleibt uns vorbehalten, soweit nichts Anderes vereinbart wird.
- (2) Mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Kunden, den vom Kunden beauftragten Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir andere Kosten, zum Beispiel die Versandkosten, übernommen haben; es sei denn, es ist schriftlich etwas Anderes vereinbart. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahnversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die zuständigen Stellen bei der Bahn AG feststellen zu lassen. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- (4) Für mitgelieferte Euro-Paletten hat der Kunde im Tausch einwandfreie Euro-Paletten zurückzugeben, ansonsten werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Werden andere Palettensysteme verwendet, so gelten die in diesen Systemen zu beachtenden Regelungen und das vorgeschriebene Verfahren. Wird dieses durch den Kunden nicht eingehalten, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- (5) Sollten gelieferte Artikel offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, wozu auch Transportschäden zählen, so reklamieren Sie bitte solche Fehler sofort gegenüber uns oder dem Mitarbeiter des Sportdienstleisters, der die Artikel anliert. Die Versäumung dieser Rüge hat allerdings für Ihre gesetzlichen Ansprüche keine Konsequenzen. Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung/Neulieferung sowie – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes Ihrer vergeblichen Aufwendungen. (Siehe auch VII. Gewährleistung).

### V. Preise

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- (2) Wenn nichts Anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk. Verpackungskosten entstehen zusätzlich und werden separat ausgewiesen.

### VI. Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Alle Rechnungen, auch solche über Teillieferungen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden auch entgegen einer Zahlungsbestimmung zunächst auf dessen jeweils älteste Schuld anzurechnen, wobei wir den Kunden über die Art der Berechnung unverzüglich informieren werden.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können; bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und nicht rückbelastet worden ist.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie dennoch angenommen, so wirkt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten gehen zu Lasten des Kunden; sie sind sofort fällig. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung etc. übernehmen wir keine Gewähr.
- (4) Sofern uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst oder rückbelastet wird oder der Kunde seine Zahlung einstellt, sind wir

berechtig, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir des Weiteren berechtigt, Sicherheitsleistungen oder künftige Vorauszahlungen zu verlangen.

- (5) Aufrechnung gegen unsere Ansprüche und ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund eigener Ansprüche gegen uns geltend machen, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt – unbeschadet der Möglichkeit zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

### VII. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für unsere Produkte 2 Jahre. Sofern ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
  - (2) Wir liefern ein Naturprodukt, auf dessen natürliche Beschaffenheit und Eignung für bestimmte Verwendungszwecke keinen Einfluss haben. Eine bestimmte Beschaffenheit der Ware oder eine Zusage ihrer Eignung zu einem bestimmten Zweck kann nur ausdrücklich und schriftlich oder in Textform mit uns vereinbart werden. Für die Verwendung der Ware entgegen einem zuvor vereinbarten Zweck, die nicht zuvor mit uns schriftlich oder in Textform abgestimmt ist, haben wir nicht einzustehen. Insbesondere ist eine Verwendung und/oder Weiterveräußerung der gelieferten Ware für Zwecke der Futter-, Lebensmittel- und Kosmetikindustrie weder vereinbart noch gestattet. Da gemäß § 1 Abs. 1 der 2. GPSGV (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) unsere Ware kein Spielzeug ist, ist es ebenfalls weder vereinbart noch gestattet, unsere Ware als Spielzeug zu deklarieren und als solches weiter zu veräußern oder für dessen Herstellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verwenden.
  - (3) Die Übergabe von Proben, Mustern, Rohstoffdatenblättern etc. enthält nicht die Zusicherung einer Eigenschaft, sondern die Muster, Proben etc. sollen nur den Typ der Ware festlegen. Insbesondere kommt durch die Übergabe von Proben kein Kaufvertrag auf Probe (§ 454 BGB) zu Stande.
  - (4) Die Gewährleistung für das Naturprodukt Ton und seine Aufbereitungsprodukte Schamotte, Mahltonne und Massen beinhaltet die mangelfreie Lieferung innerhalb der bei einem Rohstoff üblichen Toleranzen. Bei allen Lieferungen gelten die handelsüblichen Toleranzen als vereinbart. Für die Berechnung des Gewichts der Ware ist das auf der Abgangstation gruben- oder bahnsseitig ermittelte Gewicht bzw. die amtliche Eichaufnahme für Schiffslieferungen maßgebend. Gewichtsverluste auf dem Transport, die z.B. durch das Eintrocknen der Ware oder sonstige Einflüsse bedingt sind, begründen keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
  - (5) Bei zweiseitigen Handelsgeschäften hat der Kunde die Ware, wenn die Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten erfolgt ist, unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und die offenkundige und bei einer Eingangsuntersuchung ohne weiteres feststellbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Ablieferung und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Vermischung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel, die bei einer Eingangsuntersuchung nicht erkannt werden können, sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen. Das Gleiche gilt bei Fehlen einer nach Maßgabe des Abs. 2 zugesicherten Beschaffenheit. Bei derartigen Handelsgeschäften sind Untersuchungs-, Rüge- und daraus resultierende Verhaltenspflichten Hauptpflichten des Kunden. Alle Rügen sind unmittelbar an die Geschäftsleitung und nicht an die Vertreter zu richten. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
  - (6) Nach erhobener Mängelrüge sind wir berechtigt, das Liefergut zu besichtigen und Proben zwecks Untersuchung zu entnehmen. Der Kunde hat jeglichen weiteren schadenserhöhenden Gebrauch des Liefergutes bis zur Feststellung des Mangels durch uns oder einen von uns beauftragten Sachverständigen zu unterlassen.
  - (7) Bei Streitigkeiten über die Berechtigung einer Mängelrüge wird gemeinsam eine Materialprobe entnommen, die zur Untersuchung bei einer anerkannten Materialprüfanstalt gegeben wird. Das Ergebnis des Gutachtens bzw. der Analyse ist für beide Parteien als Schiedsgutachten verbindlich. Die Kosten des Gutachtens sind vom unterliegenden Teil zu tragen.
  - (8) Bei rechtzeitigem Eingang der begründeten Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Nachbesserungsrecht ist auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Übersteigen die zu erhaltenden Nachbesserungskosten den Auftragswert, so kann nur Ersatzlieferung gefordert werden. Führt die Nacherfüllung nicht zum Erfolg, hat der Kunde die Wahl zwischen Minderung oder Rücktritt.
  - (9) Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für etwaigen entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Darüber hinaus haften wir nicht für Schäden, die als Folge eines versteckten Mangels entstanden sind, der nicht unverzüglich nach § 377 HGB gerügt worden ist.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden oder wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen eines Mangels Schadensersatzansprüche statt der Leistung geltend macht. In den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt, auch diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden wiederum, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

### IX. Haftungsbeschränkung

- (1) Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. VII. (Gewährleistung) haften wir für Schäden, die aufgrund Vorsatzes oder grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits eintreten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haften wir für Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit für jede Form des Verschuldens. Soweit das Produkthaftungsgesetz eine Haftung für die Verletzung von Rechtsgütern vorsieht, richtet sich unsere Haftung ebenfalls nach dem Gesetz.
- (2) Für die einfachfahrlässige Schadenszufügung an Sachen (mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) oder Vermögensschäden haften wir nur, wenn wir hierdurch gegen eine vertragswesentliche Pflicht verstoßen. Vertragswesentliche Pflicht ist insbesondere unsere Lieferverpflichtung sowie die Nichteinhaltung einer Beschaffenheitszusage, die wir nach Maßgabe von Ziff. VII Abs. 2 übernommen haben und für solche Pflichten, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck aushöhlen würde. Diese Haftung ist auf den vertragstypischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (vormals § 28 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz)).

Stand 23.06.2022